S 3 KR 3932/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Abgabepflicht einer Handelsgesellschaften zur Künstlersozialkasse.
Normenkette	KSVG §§ 2, 24,25

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 KR 3932/98
Datum	23.02.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 1525/01
Datum	08.11.2002

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 23. Februar 2001 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob das von der KlÃ¤gerin betriebene Unternehmen der Pflicht zur KÃ¼nstlersozialabgabe (KSA) nach dem KÃ¼nstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) unterliegt.

Die KlÃ¤gerin betreibt ein Versandhandelsunternehmen Ã¼berwiegend im Bekleidungsbereich. Zur Erstellung der Versandkataloge beauftragt sie Werbefotografen und Layouter. Der Modeteil des Heine-Hauptkatalogs Herbst/Winter 2002 umfasst 325 Seiten und enthÃ¤lt ca. 690 Aufnahmen, die in etwa vier Wochen parallel mit fÃ¼nf Fototeams zum Teil im Ausland fotografiert werden, was allein fÃ¼r den genannten Katalog Kosten von 1,1 Millionen EUR

verursacht. Die Beklagte stell-te mit Bescheid vom 11. November 1988 die grundsÃ¤tzliche KÃ¼nstlersozialabgabepflicht der KlÃ¤gerin fest. Hiergegen legte die KlÃ¤gerin mit der BegrÃ¼ndung Widerspruch ein, dass sie nur freie Mitarbeiter beschÃ¤ftige, die im Sinne des Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1 KSVG nicht als KÃ¼nstler anzusehen seien. Der bei der Beklagten fÃ¼r den Bereich Bildende Kunst gebildete Widerspruchsausschuss wies den Widerspruch mit Bescheid vom 20. April 1989 zurÃ¼ck und verwies zur BegrÃ¼ndung darauf, dass nach Â§ 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG ab 01. Januar 1988 zur KSA auch Unternehmer verpflichtet seien, die fÃ¼r Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung betrieben, wenn diese Werbung nach Art und Umfang der TÃ¤tigkeit der in der Nr. 5 genannten Unternehmen entspricht und sie nicht nur gelegentliche AuftrÃ¤ge an selbststÃ¤ndige KÃ¼nstler oder Publizisten erteilten. Die von der KlÃ¤gerin beauftragten Fotografen seien freie kÃ¼nstlerisch tÃ¤tige Mitarbeiter, weshalb die an diese bezahlten Entgelte der KSA unterlÃ¤gen.

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin am 17. Mai 1989 Klage beim Sozialgericht (SG) Karlsruhe (S 3 KR 1807/89). Mit Beschluss vom 29. November 1989 wurde wegen auÃergerichtlicher Ver-gleichsverhandlungen das Ruhen angeordnet. Mit Schriftsatz vom 22. September 1998 rief die KlÃ¤gerin das Verfahren wiederum an (S 3 KR 3932/98) und trug zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen vor, dass den Fotografen bei der Modefoto-grafie wie auch bei der Hartwarenfotografie kein kÃ¼nstlerischer Spielraum verbleibe, da sie durch die im Rahmen des Briefing-Ablaufes erteilten Vorgaben weitestgehend gebunden seien. Aufgabe der Fotografen sei es, eine technisch einwandfreie Ablichtung dessen zu besorgen, was vorgegeben werde.

Die Beklagte trat der Klage unter Vorlage ihrer Verwaltungsakten entgegen und verwies auf die Zuordnung des "Werbefotografen" in Â§ 2 Abs. 2 Nr. 7 der Verordnung zur DurchfÃ¼hrung des KSVG (KSVGDV) vom 23. Mai 1984 zum kÃ¼nstlerischen Bereich. Bei der gleichzeitigen Be-nennung von kÃ¼nstlerischen Fotografen und Werbefotografen in Â§ 2 Abs. 2 Nr. 7 KSVGDV zei-ge sich, dass der Gesetzgeber grundsÃ¤tzlich von einer kÃ¼nstlerischen Leistung auch beim Wer-befotografen ausgehe, ohne dass es auf die "WerkhÃ¶he" ankomme. Das SG gab mit Urteil vom 23. Februar 2001, das der Beklagten gegen Empfangsbekenntnis am 05. MÃ¤rz 2001 zugestellt wurde, der Klage statt und hob den Bescheid vom 11. November 1988 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. April 1989 auf. In den EntscheidungsgrÃ¼n-den, auf die zur weiteren Darstellung Bezug genommen wird, fÃ¼hrt das SG nach Darlegung der rechtlichen Grundlage im Wesentlichen aus, wegen der Vorgaben im Rahmen des Briefings habe der Werbefotograf auf die Motivwahl und Motivgestaltung nach Ã¤sthetischen Gesichtspunkten keinen wesentlichen Einfluss. Ein nach dezidierter Layoutvorgabe zu gestaltender Freiraum der entscheidend kÃ¼nstlerisch ausgefÃ¼llt werden kÃ¶nnte, liege nicht vor. Das Werbefoto sei somit im Wesentlichen durch die technisch-handwerkliche Aufnahme ohne entscheidenden eigenen ge-stalterischen Ansatz geprÃ¤gt, was ebenso auf Modefotografie wie auf Hartwarenfotografie zu-treffe. Im Vordergrund stehe nicht eine Ã¼ber die optimale Darstellung hinausgehende, kreativ-gestalterische Darstellung des Objektes als solchem mit einer eigenstÃ¤ndigen, fotografisch zum Ausdruck gebrachten Aussage.

Hiergegen wendet sich die Beklagte mit der am 05. April 2001 schriftlich beim Landessozialge-richt (LSG) eingelegten Berufung, zu deren BegrÃ¼ndung sie im Wesentlichen ihr Vorbringen im Klageverfahren wiederholt. Die von der KlÃ¤gerin beauftragten Fotografen bzw. Layouter hÃ¤tten einen schÃ¶pferischen Gestaltungsspielraum. Das vom SG herangezogene Urteil des Bundessozi-algerichts (BSG) vom 24. Juni 1998 (B 3 KR 11/97 R = SozR 3 â□□ 5425 Â§ 25 Nr.11) â□□ GemÃ¤ldefotografien â□□ sei fÃ¼r den hier vorliegenden Sachverhalt nicht einschlÃ¤gig.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 23. Februar 2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das Urteil des SG fÃ¼r richtig.

Der Berichterstatter hat den Sachverhalt mit den Beteiligten am 28. Juni 2002 erÃ¶rtert. Einer entsprechenden Auflage gemÃ¤Ã□ hat der Marketingleiter der KlÃ¤gerin A. seine ErlÃ¤uterungen im ErÃ¶rterungstermin zusammengefasst, den Produktionsprozess hinsichtlich der Modekataloge am 20. September 2002 im Einzelnen dargestellt und Briefing-Unterlagen sowie Kataloge vorgelegt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten sowie der Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die entsprechend den Form- und Fristvorschriften des Â§ 151 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingelegte Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig, statthaft und begrÃ¼ndet. Die Beteiligten haben in zulÃ¤ssiger Weise den Streitgegenstand auf die Abgabepflicht der KlÃ¤ge-rin dem Grunde nach und auf die RechtmÃ¤Ã□igkeit des Grund- oder Erfassungsbescheides vom 11. November 1988 eingeschrÃ¤nkt.(vgl. hierzu zuletzt BSG Urteil vom 30. Januar 2001 â□□ B 3 KR 1/00 R â□□ Industriedesigner- SozR 3 5425 Â§ 2 Nr.11). Es entspricht der geltenden Rechtsprechung, zunÃ¤chst darÃ¼ber zu entscheiden, ob ein Unternehmer zum Kreis der grundsÃ¤tzlich Abgabe-pflichtigen gehÃ¶rt, und erst danach beim Erlass etwaiger Beitragsbescheide den Umfang der Ab-gabepflicht zu bestimmen. Die Beklagte hat die KlÃ¤gerin zu Recht mit dem hier streitgegenstÃ¤ndlichen Erfassungsbescheid zur KSA veranlagt. Dieser ist rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in Ihren Rechten.

Die KlÃ¤gerin unterliegt mit der Herstellung ihrer Verkaufskataloge der Abgabepflicht hinsicht-lich der KSA. Dies gilt, soweit sie sich selbststÃ¤ndiger

Fotografen zur Erstellung der Katalogauf-nahmen bedient. Dies kann in gleicher Weise auf Layouter, Designer und Ã¤hnliche Personen im Zusammenhang mit der Katalogherstellung zutreffen, soweit die KlÃ¤gerin sich insoweit selbst-stÃ¤ndig TÃ¤tiger in diesen Berufen bedient und entsprechende Entgelte bezahlt, deren HÃ¶he durchaus einen Anhaltspunkt fÃ¼r die hier zu entscheidende Frage bieten kann â¦ Das SG hat zu Unrecht angenommen, dass infolge der von der KlÃ¤gerin dargestellten genauen Vorgaben fÃ¼r die Katalogfotografie kein Gestaltungsspielraum fÃ¼r die Werbefotografen bestehe, weshalb die an diese bezahlten Entgelte nicht der KÃ¼nstlersozialabgabepflicht unterlÃ¤gen GemÃ¤Ã Â§ 2 Satz 1 KSVG (in der mit Wirkung vom 01. Januar 1989 geltenden Fassung des Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 [BGBl. I S. 2606]) ist KÃ¼nstler im Sinne dieses Ge-setzes, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausÃ¼bt oder lehrt. Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tÃ¤tig ist (Satz 2). Der Finanzierung der KÃ¼nstlersozialversicherung durch die KSA liegen somit vier Sparten (Musik, bildende Kunst, darstellende Kunst und die Publizistik) zugrunde. Der Gesetz-geber hat bewusst auf eine AufzÃ¤hlung der zur Versicherung fÃ¼hrenden Berufe verzichtet, da er die kÃ¼nstlerischen und publizistischen Berufe in umfassender Weise berÃ¼cksichtigt haben wollte. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Ã¼berwiegende Zahl der im KÃ¼nstlerbericht der Bundesregierung aufgefÃ¼hrten Berufsgruppen sowie der im Bereich "Wort" tÃ¤tigen Autoren, insbesondere Schriftsteller und Journalisten, grundsÃ¤tzlich zu den KÃ¼nstlern und Publizisten im Sinne des KSVG gehÃ¶ren. Bei ihnen kann die KÃ¼nstler- bzw. Publizisteneigenschaft im Allge-meinen unterstellt werden (vgl. Finke/Brachmann/Nordhausen KSVG, Kommentar 2. Aufl. Rdnr. 2 zu Â§ 2 KSVG mit Hinweis auf die Gesetzesmaterialien). Auf dieser Grundlage und der ausdrÃ¼cklichen Nennung des Werbefotografen im Zusammenhang mit dem Grafik-, Mode-, Tex-til-, Industrie-Designer sowie dem Layouter kann die KÃ¼nstler- bzw. Publizisteneigenschaft auch unterstellt werden. Bei dem Werbefotografen handelt es sich also nicht um einen Grenzberuf, bei dem die KÃ¼nstlereigenschaft im Einzelfall durch die KÃ¼nstlersozialkasse geprÃ¼ft werden muss (vgl. hierzu Finke u.a. aaO Rdnr. 7). Nur bei einer erforderlichen Einzelfallbeurteilung gilt letzt-lich die schwierige und vom Gesetz bewusst nicht angesprochene Frage nach dem Wesensgehalt von Kunst und Publizistik. Nach den Gesetzesmaterialien und der Rechtsprechung des BSG kommt es bei einer evtl. erforderlichen Einzelfallbeurteilung nicht auf den kÃ¼nstlerischen Wert einer Leistung an. MaÃgebend ist dann allein â in Anlehnung an das Steuerrecht â der eigen-schÃ¶pferische Charakter einer Leistung (aaO). Da hier allein die Abgabepflicht der KlÃ¤gerin dem Grunde nach in Streit steht, ist diese Frage hier letztendlich nicht zu entscheiden. MaÃgeblich fÃ¼r die Abgabepflicht der KlÃ¤gerin ab 1989 ist Â§ 25 KSVG in der ab 01. Januar 1989 gÃ¼ltigen Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2606). Bemessungsgrundlage der KSA sind nach Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 KSVG die Entgelte fÃ¼r kÃ¼nstleri-sche und publizistische Werke oder Leistungen, die ein nach Â§ 24 Abs. 1 oder 2 KSVG zur Ab-gabe Verpflichteter im Rahmen der dort aufgefÃ¼hrten TÃ¤tigkeiten oder ein in Â§ 24 Abs. 3 KSVG genannter Dritter im Laufe eines Kalenderjahres an selbststÃ¤ndige KÃ¼nstler oder Publizisten zahlt, auch wenn diese selbst nach dem KSVG nicht versicherungspflichtig sind.

Die Voraussetzungen der Abgabepflicht der KlÃ¤gerin dem Grunde nach sind hier erfÃ¼llt. Die KlÃ¤gerin ist durch ihre regelmÃ¤Ãïige Katalogwerbung im Versandhandel gemÃ¤Ã Â§ 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Â§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KSVG ein kÃ¼nstlersozialabgabepflichtiges Unternehmen. GemÃ¤Ã Â§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KSVG ist ein Unternehmer zur KSA verpflichtet, der "Werbung (einschlieÃïlich Ãïffentlichkeitsarbeit) fÃ¼r Dritte" betreibt. Nach Â§ 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG (ange-fÃ¼gt mit Wirkung vom 01. Januar 1988 durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 [BGBl. I S. 2794] und Abs. 1 und 2 neu gefasst mit Wirkung ab 01. Januar 1989 durch Art. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 [BGBl. I S. 2606]) sind zur KSA auch Unternehmer verpflichtet, die fÃ¼r Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung betreiben, wenn

1. diese Werbung nach Art und Umfang der TÃ¤tigkeit der in Satz 1 Nr. 2 genannten Unter-nehmen entspricht und sie nicht nur gelegentlich AuftrÃ¤ge an selbststÃ¤ndige KÃ¼nstler oder Publizisten erteilen oder 2. sie AuftrÃ¤ge an KÃ¼nstler oder Publizisten erteilen, die durch ein in Satz 1 Nr. 7 genanntes Unternehmen vermittelt worden sind.

Die Beklagte unterliegt im Rahmen ihrer laufenden Katalogwerbung deshalb der KÃ¼nstlersozial-abgabepflicht im Sinne des Â§ 24 KSVG, weil es dabei nicht mehr auf eine Werbung fÃ¼r Dritte ankommt. Inwieweit eine Abgabeschuld gemÃ¤Ã Â§ 25 KSVG besteht, hÃ¤ngt davon ab, ob die KlÃ¤-gerin in den jeweiligen maÃïgeblichen Kalenderjahren Entgelte fÃ¼r kÃ¼nstlerische oder publizisti-sche Werke oder Leistungen erbracht hat. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist je-doch, wie dargelegt, allein die Abgabepflicht dem Grunde nach, deren Berechnung dann im Rahmen der Katalogherstellung nicht nur auf grund von an selbstÃ¤ndige Werbefotografen ge-zahlten Entgelten erfolgt. Soweit die KlÃ¤gerin insbesondere hinsichtlich der Einschaltung von selbstÃ¤ndigen Werbefotografen darauf abhebt, dass diese keinen eigenen gestalterischen Spiel-raum hÃ¤tten, hindert dies die Feststellung der grundsÃ¤tzlichen Abgabepflicht nicht, da im vorlie-genden Verfahren nicht Streitgegenstand ist, ob die an selbststÃ¤ndige Werbefotografen durch die KlÃ¤gerin bezahlten Entgelte im Rahmen der Katalogherstellung in die Bemessungsgrundlage der KSA einzubeziehen sind. HierÃ¼ber wÃ¤re erst im Rahmen einer Ãïberprüfung von eventuellen Abrechnungsbescheiden zu entscheiden. Erst in jenen Verfahren sind mÃ¶glicherweise Feststel-lungen notwendig, ob die von der KlÃ¤gerin zur Katalogherstellung eingesetzten Werbefotografen tatsÃ¤chlich keinen Gestaltungsspielraum haben und etwa den GemÃ¤ldefotografen gleichzustellen sind. Bei diesen hat das BSG mit Urteil vom 24. Juni 1998 (aaO) entschieden, dass die von den grundsÃ¤tzlich abgabepflichtigen Unternehmen erteilten AuftrÃ¤ge zur Anfertigung von GemÃ¤lde-fotografien keine kÃ¼nstlerischen oder publizistischen Leistungen oder Werke betreffen. DarÃ¼ber, ob die Werbefotografie einen kÃ¼nstlerischen Charakter trÃ¤gt, ob eine freie schÃ¶pferische Gestal-tung zumindest in AnsÃ¤tzen erkennbar ist oder eine solche trotz genauer Vorgaben verbleibt, ist im Rahmen der grundsÃ¤tzlichen Abgabepflicht nicht zu entscheiden, dies kann im vorliegenden Verfahren deshalb offen bleiben, weil von einer Reduzierung der gestalterischen MÃ¶glichkeiten des Werbefotografen auf Null infolge eines genauen detaillierten Briefings nicht generell ausge-gangen werden

kann. Offen ist zudem, ob die KlÃ¤gerin im Rahmen der Katalogwerbung nicht auch AuftrÃ¤ge an andere selbststÃ¤ndige KÃ¼nstler oder Publizisten erteilt. Schon allein dadurch, dass sie zum Kreis der grundsÃ¤tzlich Abgabepflichtigen gehÃ¶rt, ist die Entscheidung der Beklag-ten zutreffend. Ob und in welchem Umfang gegebenenfalls KSA zu zahlen ist, war nicht Ge-genstand dieses Rechtsstreits.

Die Berufung der Beklagten erwies sich somit als begrÃ¼ndet.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG in der bis 1. Januar 2002 geltenden Fassung.

FÃ¼r die Zulassung der Revision bestand kein Anlass.

Erstellt am: 09.11.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024